

Passage-Gebühren für die Sportschifffahrt im Nord-Ostsee-Kanal (NOK)

Die Befahrensabgabe im Durchgangsverkehr beträgt für Sportfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen), mit Ausnahme der in Nummer 1.3 genannten, bei einer Länge

| | |
|--------------------|--------|
| bis 10 m | 12,- € |
| über 10 m bis 12 m | 18,- € |
| über 12 m bis 16 m | 35,- € |
| über 16 m bis 20 m | 41,- € |
| über 20 m | 43,- € |

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich 1,- €

1.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge 6,- €

2 Die Befahrungsabgaben betragen im Teilstreckenverkehr für

2.1 alle Fahrzeuge mit Ausnahme der in den Nummern 2.2 und 2.3 genannten

für jede angefangene Teilstrecke von 10 km 10%

jedoch für nur eine Teilstrecke mit

Schleusenbenutzung 15%

des Betrages nach Nummer 1.1 mindestens jedoch 9,- €

2.2

Sportfahrzeuge (Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen), mit Ausnahme der in Nummer 2.3 genannten, bei einer Länge

| | |
|--------------------|--------|
| bis 10 m | 7,- € |
| über 10 m bis 12 m | 8,- € |
| über 12 m bis 16 m | 18,- € |
| über 16 m bis 20 m | 21,- € |
| über 20 m | 23,- € |

für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich 1,- €

2.3 für muskelbetriebene Sportfahrzeuge 3,- €

Auf Antrag werden zur Abgeltung der Befahrensabgaben für die in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Sportfahrzeuge Pauschalen festgesetzt. Sie betragen pro Jahr

3.1

für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz an der Eider oberhalb der Schleuse Lexfähr haben, bei einer Länge

| | |
|--|--------|
| bis 10 m | 37,- € |
| über 10 m bis 12 m | 41,- € |
| über 12 m bis 16 m | 48,- € |
| über 16 m bis 20 m | 54,- € |
| über 20 m | 60,- € |
| für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich | 1,- € |

3.2

für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal (auch Obereider, Audorfer See) zwischen den Schleusen haben, bei einer Länge

| | |
|--|--------|
| bis 10 m | 35,- € |
| über 10 m bis 12 m | 37,- € |
| über 12 m bis 16 m | 44,- € |
| über 16 m bis 20 m | 50,- € |
| über 20 m | 58,- € |
| für jeden weiteren angefangenen Meter Länge zusätzlich | 1,- € |

3.3

für muskelbetriebene Sportfahrzeuge 12,- €

4

Der Rabatt gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beträgt für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr, die innerhalb eines Kalenderjahres durchführen

- ab 11 bis 20 Fahrten 20%**
- ab 21 bis 40 Fahrten 30%**
- ab 41 bis 60 Fahrten 40%**
- ab 61 Fahrten 50%**

auf die nach Nummer 1.1 zu zahlenden Befahrungsabgaben. Das gleiche gilt für Fahrzeuge, die je Fahrt jeweils mindestens 10 durchgehende Teilstrecken befahren. Die Rabatte werden nur gewährt, wenn vorher alle fälligen Befahrungsabgaben beglichen worden sind.

Stand: März 2011